

Bachelorstudiengang Computational Science and Engineering (CSE) – Richtlinien zum Berufspraktikum –

1. Allgemeines

- Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln.
- Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im Umfang von drei Monaten im Anschluss an den Prüfungszeitraum des fünften Fachsemesters zu absolvieren. Ein verlängertes Berufspraktikum im Umfang von mindestens sechs Monaten soll zusammenhängend im sechsten Fachsemester absolviert werden.
- Das Berufspraktikum ist Pflichtbestandteil des Studiums und muss abgeleistet werden.
- Über alle Fragen in Zusammenhang mit dem Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an ein „Praktikantenbüro“ delegieren.
- Die Dauer des verpflichtenden Berufspraktikums beträgt **drei Monate** (siehe auch: **8. Verlängerung des Berufspraktikums**).
- Die Praxisstelle kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Urlaub gewähren. Dies sind mindestens 2 Arbeitstage pro Monat, die Anzahl kann im Einzelfall aber davon abweichen.
- Über die Anerkennung von Fehlzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss/das Praktikantenbüro.

2. Studium und Rückmeldung während des Berufspraktikums

Während der Ableistung des Berufspraktikums muss die/der Praktikant*in immatrikuliert sein. Beachten Sie bitte die **Rückmeldefristen**.

3. Ausbildungsziel

Das Berufspraktikum beinhaltet eine selbständige, unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten mitverantwortliche, naturwissenschaftliche oder ingenieurmäßige Projektarbeit.

4. Ausbildungsinhalte

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben

- in der Entwicklung und innerbetrieblichen Forschung;
- in der Technischen Berechnung;
- bei Simulationen auf den Gebieten physikalischer, biologischer oder chemischer Vorgänge;
- bei der Optimierung von Bauteilen und Verfahren.

5. Vor dem Berufspraktikum

5.1 Praxisstelle: Bewerbung für das Berufspraktikum

- Die Beschaffung eines geeigneten Ausbildungsbetriebes obliegt den Studierenden!
- Die Studierenden können die Einrichtung für das Praktikum im In- oder Ausland frei wählen.
- Die Einrichtung muss gemäß den CSE-Richtlinien ausbilden. Die Richtlinien sind im Internet auf den Seiten der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm unter dem Studiengang CSE verfügbar.
- Auf Wunsch unterstützen die Studienfachberater*innen die Studierenden bei der Suche eines geeigneten Betriebs.

Tipps:

- Bewerben Sie sich rechtzeitig. Für eine Praxisstelle im Ausland sind sechs bis neun Monate vor Starttermin angemessen. Ansonsten reichen drei bis fünf Monate vor Praktikumsbeginn.
- Zeigen Sie Eigeninitiative!
- Wählen Sie nach Möglichkeit eine Einrichtung, die Sie noch nicht durch Berufsausbildung oder Ferienarbeit kennen.

5.2 Praxisstelle: Betreuung

- Die Einrichtung benennt eine Betreuungsperson für die/den Praktikanten*in, die/der ein einschlägiges Studium aufweisen muss.
- Gemeinsam mit der Betreuungsperson erstellen die Studierenden eine kurze Projekt- bzw. Tätigkeits-/Stellenbeschreibung (max. eine DIN A4-Seite).

5.3 Hochschulbetreuer*in und Anmelden des Praktikums

- Die Studierenden suchen sich eine/einen prüfungsberechtigte*n Dozierenden aus dem Studiengang CSE als Hochschulbetreuer*in.
- Der Prüfungsausschuss/das Praktikantenbüro kann eine Betreuungsperson benennen.
- Studierende melden das Berufspraktikum mit dem entsprechenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformular (im Internet auf den Seiten der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm unter dem Studiengang CSE verfügbar) beim Prüfungsausschuss/im Praktikantenbüro an.
- Zur Anmeldung müssen der von der/dem Hochschulbetreuenden unterschriebene Anmeldebogen, sowie die Projekt- bzw. Tätigkeits-/Stellenbeschreibung beim Prüfungsausschuss/Praktikantenbüro rechtzeitig abgegeben werden. Es ist ratsam, die Stellenbeschreibung spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss einzureichen und genehmigen zu lassen. Das vollständig ausgefüllte Formular „Anmeldung zum Berufspraktikum“ muss **spätestens** zwei Wochen vor Aufnahme der Praxistätigkeit eingereicht und genehmigt werden.
- Der Prüfungsausschuss/das Praktikantenbüro überprüft die Unterlagen. Die Praxisstelle kann abgelehnt werden.

6. Während des Berufspraktikums

Kontakt zwischen Hochschulbetreuer*in und Praktikant*in

- Die/Der Praktikant*in meldet **vor oder spätestens unmittelbar nach Praktikumsbeginn** ihre/seine Firmenkontaktdaten (E-Mail, Telefonnr.) per E-Mail der/dem Hochschulbetreuenden.
- Die/Der Praktikant*in hält über die gesamte Praxisdauer regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, Kontakt zu der/dem Hochschulbetreuenden (z. B. per Status-E-Mail).
- Die/Der Praktikant*in vereinbart mit ihrer/seiner Hochschulbetreuenden innerhalb der ersten vier Praxiswochen einen Besuchstermin.
- Die/Der Hochschulbetreuende besucht in der Regel die Praxisstelle. Der Besuch ist von dem Studierenden zu organisieren. Wenn der Aufwand des Besuches unverhältnismäßig erscheint, ist die/der Studierende verpflichtet, einen intensiveren alternativen Austausch sicherzustellen.

7. Nach dem Berufspraktikum

Anerkennung des Praktikums durch den Prüfungsausschuss

- Zur Anerkennung des Berufspraktikums werden folgende Unterlagen/Leistungen benötigt:
 - Ein von der/dem Firmenbetreuenden abgezeichneter **technisch-wissenschaftlicher Bericht** (Form und Umfang siehe unten).
 - Ein von der Einrichtung erstellter **Praktikumsnachweis** mit Angabe des Tätigkeitsfeldes der/des Praktikant*in sowie der Anwesenheits- und Fehltage.
- Die/Der Praktikant*in gibt ihren/seinen Bericht spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikums bei der/dem Hochschulbetreuenden, nach Absprache in elektronischer Form, ab.
- Die/Der Hochschulbetreuende prüft den Bericht (Gliederung, „Roter Faden“, Quellen-, Bilderverzeichnis etc.). Bei nicht ausreichender Leistung muss die/der Praktikant*in nachbessern! Die/Der Hochschulbetreuende informiert den Prüfungsausschuss/das Praktikantenbüro über die Freigabe.
- Die/Der Praktikant*in reicht spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikums den Praktikumsnachweis beim Prüfungsausschuss/Praktikantenbüro ein.
- Die/Der Praktikant*in meldet sich im Prüfungsportal zur Prüfung Berufspraktikum an.

Der technisch-wissenschaftliche Bericht

Inhalt

Der Bericht soll die während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten beschreiben. Der Gesamtumfang soll mindestens 2000 Wörter enthalten sowie 15 Seiten nicht überschreiten.

In dem Bericht soll in übersichtlicher und klar gegliederter Form die gestellte Aufgabe, deren Bearbeitung und Lösung beschrieben werden. Der Bericht ist zweckmäßig nach Aufgabe, Problemstellung, Durchführung und Ergebnis zu gliedern.

Form

Der Bericht sollte professionell gestaltet, sowie übersichtlich und klar gegliedert sein, wie es in Fachzeitschriften, Publikationen oder Tagungsbeiträgen üblich ist. Dazu gehören z.B. aussagekräftige Bilder mit Bildunterschrift, Nummerierung und Quellenangabe. Der Bericht muss von der/dem Firmenbetreuenden unterschrieben und mit einem Firmen- oder Abteilungsstempel abgezeichnet werden.

Bindung

Der Bericht ist in einem Schnellhefter, mit Ringbindung oder in einfacher Klebebindung einzureichen; Ordner sind nicht zulässig.

Tipp:

Durch Anregungen, wie Prinzipskizzen, Explosionszeichnungen, Diagramme, Zeichnungen, Entscheidungstabellen, Berechnungswege, Erklärungen etc., wecken Sie das Interesse beim Leser. Bitte keine kompletten Zeichnungssätze hinzufügen.

Achtung: Beachten Sie die Geheimhaltungsklauseln der Firma! Sperrvermerke sind im Praktikumsbericht nicht zulässig!

Ein Anschreiben an Firmen bezüglich des Berufspraktikums mit einer Erklärung zu Sperrvermerken ist im Internet auf den Seiten der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm unter dem Studiengang CSE verfügbar.

Die/Der Hochschulbetreuende teilt dem Prüfungsausschuss/Praktikantenbüro abschließend mit, ob alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Anschließend veranlasst der Prüfungsausschuss/das Praktikantenbüro die Eintragung des Berufspraktikums in das Notensystem.

8. Verlängerung des Berufspraktikums

Sie studieren nach der FSPO CSE 2019:

- Das Berufspraktikum kann um **drei Monate** oder **sechs Monate** verlängert werden (7-Semester-Variante). Die Verlängerung kann vor oder während des laufenden Praktikums beim Prüfungsausschuss/Praktikantenbüro beantragt werden.
- Für ein erfolgreich absolviertes zusätzliches Praktikum werden 15 LP (**drei Monate**) oder 30 LP (**sechs Monate**) vergeben, die als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden.
- Für die Anerkennung werden oben genannte Unterlagen/Leistungen benötigt.
- Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Umfang des technisch-wissenschaftlichen Berichtes soll bei einer Verlängerung um 3 Monate mindestens 4000 Wörter und maximal 25 Seiten, bei einer Verlängerung um 6 Monate mindestens 6000 Wörter und maximal 40 Seiten enthalten bzw. nicht überschreiten.
- Die Praxisstelle kann bei einer Verlängerung des Praktikums zusätzliche Urlaubstage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewähren.

Sie studieren nach der FSPO CSE 2025:

- Das Berufspraktikum kann mit einer Länge von **drei Monaten** (15 LP), **sechs Monaten** (30 LP) oder **neun Monaten** (45 LP) gewählt werden. Die Länge des Berufspraktikums wird von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss angezeigt und im Prüfungsportal angemeldet.
- Für die Anerkennung werden oben genannte Unterlagen/Leistungen benötigt.
- Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Umfang des technisch-wissenschaftlichen Berichtes soll bei einem Berufspraktikum von 3 Monaten mindestens 2000 Wörter und max. 15 Seiten, bei 6 Monaten mindestens 4000 Wörter und maximal 25 Seiten, bei 9 Monaten mindestens 6000 Wörter und maximal 40 Seiten enthalten bzw. nicht überschreiten.
- Die Praxisstelle kann bei einem Praktikum von 6 bzw. 9 Monaten zusätzliche Urlaubstage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewähren.